

Gemeinde

Oberpframmern

Lkr. Ebersberg

Bauleitplanung

Bebauungsplan

Siegertsbrunner Straße IV

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Dörr

QS: Jäger

Aktenzeichen

OPF 2-21

Plandatum

05.02.2026 (Vorentwurf)

Legende

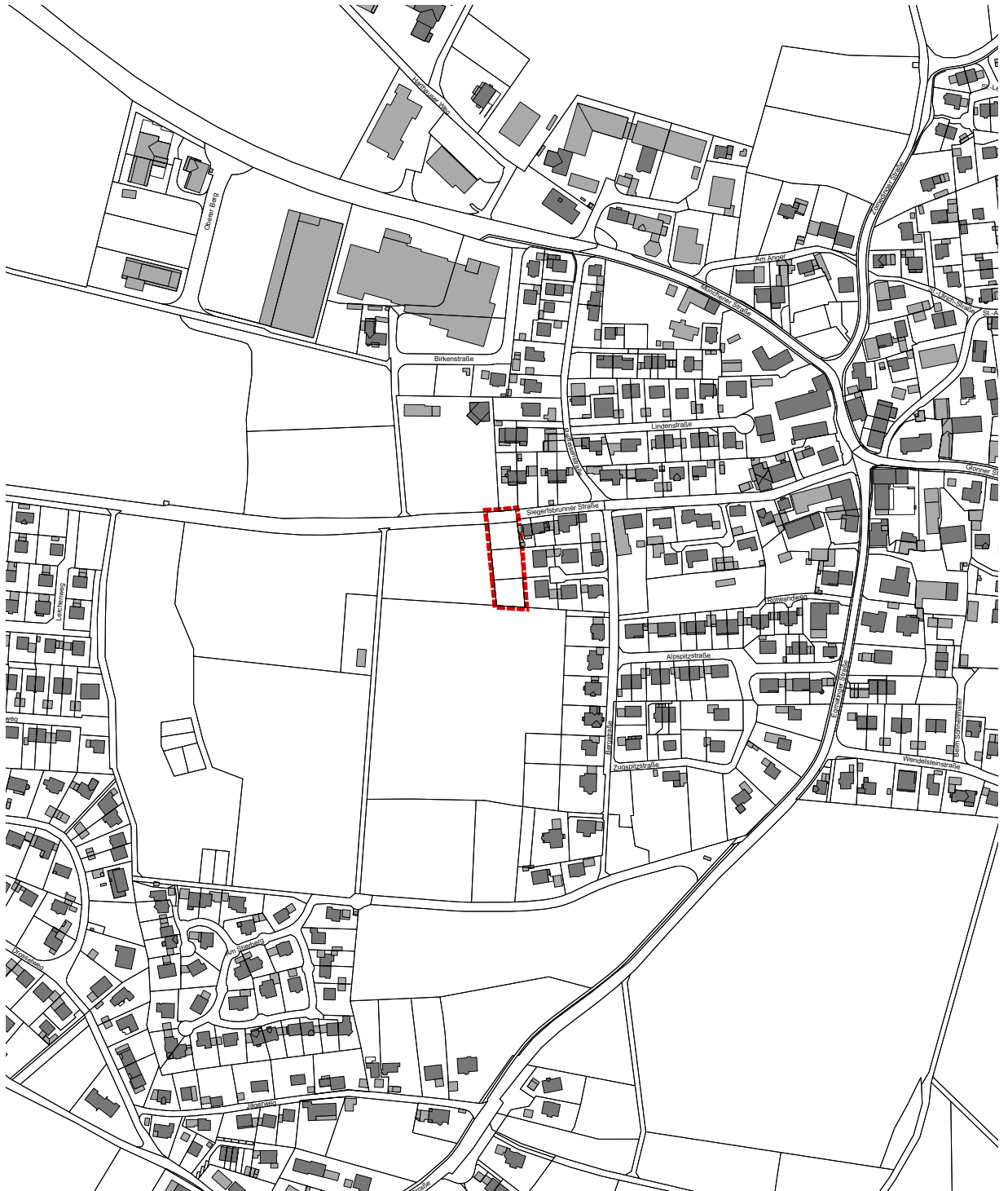
blaue Schriftfarbe: abschließende Festlegung bei Vorliegen
der Geländevermessung im Laufe des Bauleitplanverfah-
rens

grüne Schriftfarbe: abschließende Festlegung bei Vorliegen
der Ausgleichsfläche im Laufe des Bauleitplanverfahrens

Erläuterungen in rot

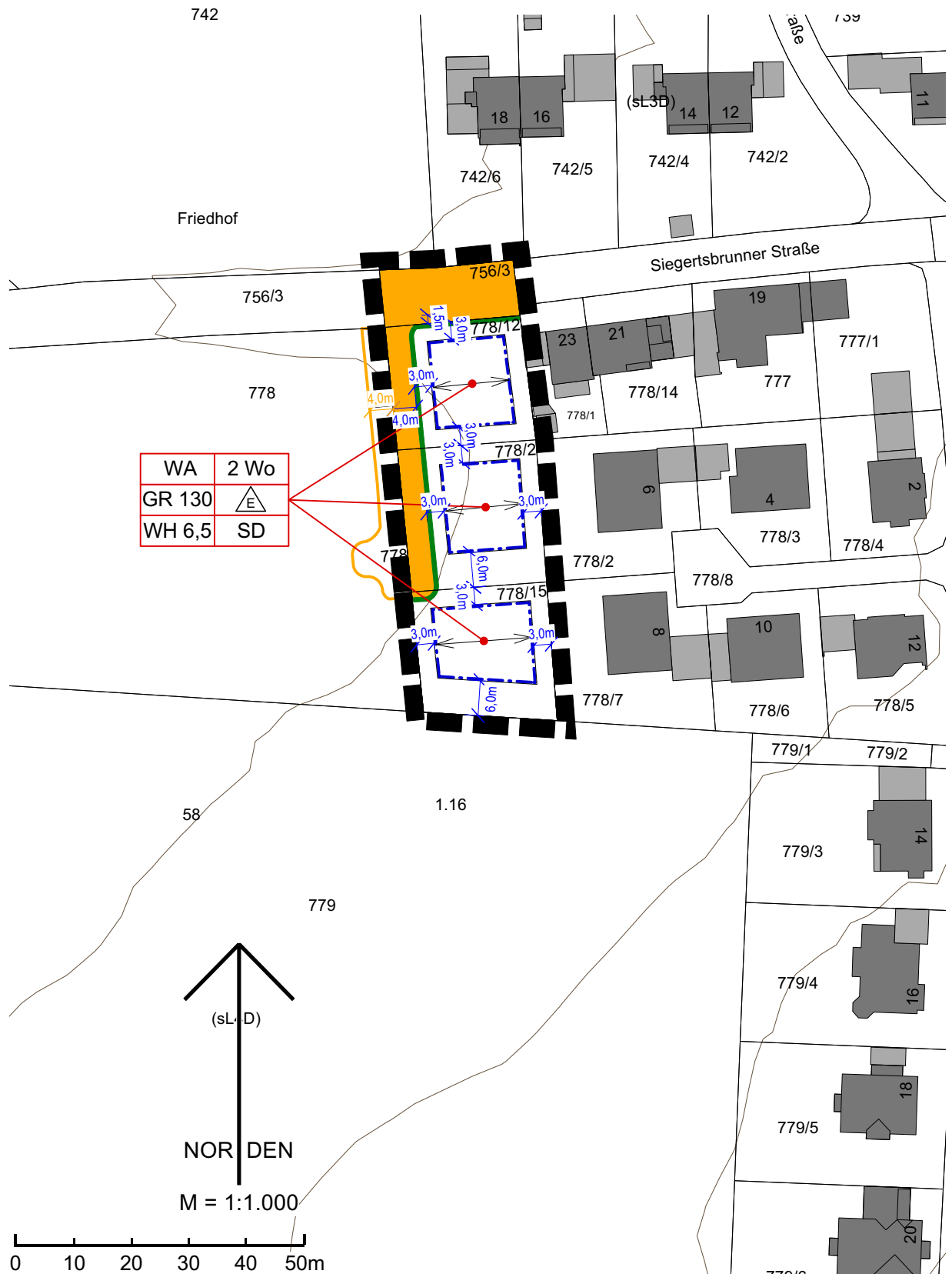
Satzung

Die Gemeinde Ebersberg erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2025.

Gemeinde Oberpfammern
Bebauungsplan Siegertsbrunner Str.
Vorentwurf 05.02.2026



A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 2.1.1 Zulässig sind: Wohngebäude und Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, nicht störende Handwerksbetriebe.
- 2.1.2 Nicht zulässig sind: Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
- 2.2 **2 Wo** Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GR 130** zulässige Grundfläche in Quadratmeter
- 3.1.1 Für Außentreppen, Vordächer, Balkone und Terrassen wird eine zusätzliche Grundfläche von 20 % der zulässigen Grundfläche gemäß 3.1 festgesetzt.
- 3.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,60 überschritten werden.
- 3.3  **510,0** Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null, Höhenbezugspunkt für die Bemessung der maximal zulässigen Wand- und Firsthöhe, z.B. 510,0 m ü. NHN (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Statuszahl 170))
oder:
natürliches Gelände als Bezugspunkt
- 3.4 **WH 6,5** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 6,5 m
Die Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
oder:
Die Wandhöhe wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

- 3.5 Der Erdgeschoss-Rohfußboden liegt min. 0,3 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt (Sockel für Hochwasserschutz).
- 3.6 Gebäudeöffnungen (wie Kellerlichtschächte, Lüftungsöffnungen, Kellerabgangstrepfen, etc.) von Wohngebäuden sind zum Schutz vor wild abfließendem Wasser mit einer Höhe von mindestens 15 cm über dem anschließenden Gelände auszuführen. Dies gilt nicht für Hauszugänge und Fenstertüren.
- 3.7 Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
- 3.8 Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem Höhenbezugspunkt sind bis zu einer Höhe von maximal x,x m zulässig. **oder** Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind bis zu einer Höhe von maximal x,x m zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

- 4.1 Zulässig ist nur offene Bauweise.

- 4.1.1  nur Einzelhäuser zulässig

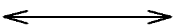
- 4.2  Baugrenze

5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- 5.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO mit einer Fläche von 15 qm sowie Garagen, Carports und offene Stellplätze sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Poolanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Größe von 20 qm zulässig. Die festgesetzte maximal Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.
- 5.2 Die zulässige Wandhöhe für Garagen/ Carports und Nebenanlagen wird mit maximal 3,0 m festgesetzt. **Sie wird gemessen vom Höhenbezugspunkt bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.** **oder** Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 5.3 Abweichend von der Stellplatzsatzung ist für Wohnungen bis maximal 40 qm Wohnfläche lediglich ein Stellplatz nachzuweisen.

6 Bauliche Gestaltung

- 6.1 **SD** nur Satteldach zulässig

- 6.2  festgesetzte Hauptfirstrichtung

- 6.2.1 Von der festgesetzten Firstrichtung kann um bis zu 10° abgewichen werden. Der First ist über die Längsseite des Gebäudes zu errichten.

- 6.3 Bei Satteldächern beträgt die Dachneigung 25° bis 33°. Der Dachüberstand beträgt trauf- und giebelseitig mindestens 0,60 m, höchstens jedoch 1,40 m. Gemessen wird ab Außenkante Wand oder Stütze.
- 6.4 Sonderdachformen sind für untergeordnete Bauteile gem. Art. 6 Abs. 6 BayBO zulässig und können auch mit glatten transparenten Materialien oder in Metall gedeckt werden. Well- und Trapezplatten sind in jedem Material unzulässig.
- 6.5 Als Dacheindeckung für Hauptgebäude und Garagen werden kleinteilige Platten in Rot, Braun oder Anthrazit festgesetzt. Alle Dächer dürfen mit extensiver Begrünung ausgeführt werden. Blecheindeckung ist nicht zulässig.
- 6.6 Zwerchhäuser sind nur mit stehenden Giebeldächern zulässig. Die Ansichtsbreite von Zwerchhäusern wird auf maximal ein Drittel der Gesamtgebäuelänge festgesetzt. Zwerchhäuser sind Dachaufbauten, die sich aus der Außenwand nach oben entwickeln oder maximal 0,5 m vorspringen. Sie müssen mit ihrem First mindestens 0,5 m unter dem Hauptfirst bleiben. Zwerchhäuser müssen dieselbe Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und unterliegen nicht der Wandhöhenbeschränkung.
- 6.7 Winkelbauten sind zulässig als Gebäudevorsprünge über 0,5 m mit eigener Firstausbildung.
- 6.8 Dachgauben sind unter Einhaltung folgender Festsetzungen allgemein zulässig und unterliegen nicht der Wandhöhenbeschränkung: Dachgauben sind als Satteldachgauben oder Schleppgauben auszuführen, müssen einen Höhenversatz zum First und zu der Traufe von mindestens 0,5 m Abstand aufweisen und müssen zum Ortgang des Hauptdaches mindestens 2,0 m Abstand einhalten. Die maximale Ansichtsbreite beträgt 2,50 m. Die Dachneigung von Schleppgauben muss mindestens 12° betragen.
- 6.8.1 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 6.9 Garagen sind mit Sattel-, Walm- oder Pultdächern zu versehen.
Bei Garagen mit Sattel- und Walmdächern ist die Dachneigung dem Hauptgebäude anzugleichen; Abweichungen von bis zu 3° von der Dachneigung des Hauptgebäudes (25 – 33°) sind zulässig.
Angepultete Dächer (z.B. von Garagen, Carports und sonstigen Bauteilen), sind von der Hauptdachfläche deutlich abzusetzen (mindestens 80 cm unter der Traufe), die Dachneigung muss mindestens 12° betragen und darf maximal die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Dies gilt auch für Wintergärten und ähnliche Anbauten.
- 6.10 Aufgeständerte Solaranlagen auf Dächern und freistehende Solaranlagen sind nicht zulässig.
- 6.11 Offene Lichtschächte ohne Rostabdeckung sind nur einmal je Gebäude zulässig, und zwar an einer straßenabgewandten Fassade, maximal 3,0 m lichte Weite zur Außenwand an der Böschungskrone, maximal 4,0 m breit. Sie sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

7 Verkehrsflächen

7.1  Straßenbegrenzungslinie

7.2  öffentliche Verkehrsfläche

7.3 Stellflächen und private Zufahrten müssen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Niederschlagswasser von Stellplätzen und privaten Verkehrsflächen ist oberflächennah zu versickern.

8 Grünordnung, Einfriedungen, Naturschutz

8.1 Es ist je angefangene 500 qm Grundstücksfläche je ein groß- oder ein kleinkroniger Baum (Wuchsklasse 1 oder 2) zu pflanzen.

8.2 Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) durchzuführen. Die zu pflanzenden Gehölze sind zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen.

8.3 Die Mindestpflanzgrößen für die als „zu pflanzen“ festgesetzten Bäume und Sträucher betragen:

1. für Bäume Wuchsklasse 1: Hochstamm, 3 x v, DB, StU 18-20

2. für Bäume Wuchsklasse 2: Hochstamm, 3 x v, DB, StU 16-18
Solitär, 3 x v, DB, 250-300 cm

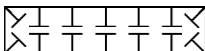
8.4 Alle Flächen der Baugrundstücke, die nicht für zulässige bauliche Anlagen genutzt werden, sind vollständig zu bepflanzen oder einzusäen und dauerhaft zu erhalten. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichen Belägen, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sind unzulässig.

8.5 Einfriedungen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m ab Geländeoberfläche aufweisen. Sie müssen einen Mindestabstand von 15 cm zur Geländeoberfläche für Kleintierwanderung freihalten.

8.6 Einfriedungen sind nur in Holz oder Metall zulässig, ausgenommen Material für Zaun- und Torpfosten. Kunststoffbänder u. ä. sind nicht zulässig. Gabionen aller Art sind unzulässig.

8.7 Garagenzufahrten dürfen entlang der Straße nicht eingefriedet werden.

8.8 Geschlossene Wandteile sind im Bereich der Zugänge, Zufahrten und Mülltonnenstandplätze bis zu 2,5 m Gesamtabwicklungsbreite zulässig.

8.9  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)

8.10 Die Ausgleichsfläche auf **Flurstück xx der Gemarkung xx** wird den Eingriffs-Flurstücken 778 (TF), 778/2 (TF), 778/12 und 778/15 der Gemarkung Oberpframmern zugeordnet.

8.11 Lageplan der Ausgleichsfläche als Teilgeltungsbereich ergänzen

9 Bemaßung

- 9.1  Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

B Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2  zu entfernende Grundstücksgrenze
- 3 778 Flurstücknummer, z.B. 778
- 4  bestehende Bebauung
- 5  temporäre befestigte Wendemöglichkeit
- 6  Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü. NHN (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Statuszahl 170)), natürliches Gelände gemäß Festsetzung xx

- 7

Nutzung	Wohneinheiten
Grundfläche	Bauweise
Wandhöhe	Satteldach

 Nutzungsschablone

- 8 Auf die Beachtung folgender Satzungen der Gemeinde Oberpfammern in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:
- Satzung über örtliche Bauvorschriften und Werbeanlagen der Gemeinde Oberpfammern (Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung)
 - Satzung der Gemeinde Oberpfammern zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes werden einzelne Vorgaben der Satzungen durch Festsetzungen des Bebauungsplanes ersetzt.

9 Grünordnung

- 9.1 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

9.2 Die Pflanzung folgender klimaresilienter Baumarten wird empfohlen:

Heimische Laubbäume, Wuchsklasse 1

Acer platanoides Spitz-Ahorn

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn

Fagus sylvatica Rot-Buche

Quercus robur Stiel-Eiche

Tilia cordata Winter-Linde

Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Heimische Laubbäume, Wuchsklasse 2

Acer campestre Feld-Ahorn

Alnus incana Weißerle

Carpinus betulus Hainbuche

Prunus avium Vogelkirsche

Pyrus pyraaster Wild-Birne

Sorbus aucuparia Eberesche

10 Immissionsschutz

10.1 Klima- und Heizgeräte

Beim Einbau von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luft-Wärmepumpen) sind die gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist auf den Einbau lärmarmen Geräte zu achten. Der Immissionsbeitrag von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680: 1997-03 zu beachten. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und die Broschüre „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Beide Veröffentlichungen sind im Internet eingestellt.

10.2 Immissionsschutz/ Schutz von Insekten und Fledermäusen

Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin oder Natriumdampflampen verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.

12.3 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

11 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

12 Wasserwirtschaft

12.1 Grund-, Hang- und Schichtwasser

Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

12.2 Überflutungen infolge von Starkregen

- Öffnungen an Gebäuden müssen bauseits vor Niederschlagswasser gesichert werden.
- Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
- Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern.
- Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.
- Die Planer und Bauherren sollten sich über die Broschüre des BBK „Empfehlungen bei Sturzfluten“ weitergehend informieren. Dort sind die baulichen Aspekte einer wasserdichten Ausführung ausführlich behandelt. Auch die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird dringend empfohlen.

12.3 Niederschlagswasserbeseitigung

- Bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) in Verbindung mit den „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) ist die Niederschlagswasserbeseitigung genehmigungsfrei.

- Nähere Hinweise zum erlaubnisfreien Versickern von Niederschlagswasser und ein kostenloses Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt es unter:
- https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_niederschlagswasser/versickerung/erlaubnisfreie_versickerung/index.htm
- Im Allgemeinen soll darauf geachtet werden, die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört die Ausbildung von Hof- und Stellflächen mit Hilfe von durchsickerungsfähigen Baustoffen. Auf die Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt „Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer, Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen“ wird verwiesen:
- http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfw_was_00157.htm
- Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung wird hingewiesen. Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Landratsamt und dem Wasserversorger und dem VE München Ost, Blumenstraße 1, 85586 Poing, anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 TrinkwV; § 3 Abs. 2 AVBWasserV). Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen.

13 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

- In der näheren Umgebung des Planungsgebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Daher kann es zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen. Diese können auch zur üblichen Ruhezeit, am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten. Sie sind im ortsüblichen Umfang zu dulden.
- Die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind zu berücksichtigen.

14 Brandschutz

Es sind entsprechend Art. 5 BayBO die Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück herzustellen, so dass die bauordnungsrechtlich erforderlichen Ausgänge ins Freie innerhalb von einer tatsächlichen Laufweglänge von nicht mehr als 50 m erreichbar sind.

Beträgt die Weglänge des Feuerwehrwehruzuges zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und den bauordnungsrechtlich erforderlichen Ausgängen ins Freie (= Angriffsweg der Feuerwehr) sowie den mit tragbaren Leitern der Feuerwehr erreichbaren Stellen i. S. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBO (soweit zulässig) mehr als 50 m, so sind i. S. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO Feuerwehrzufahrten/-durchfahrten und Bewegungsflächen herzustellen.

Als Stichzufahrt (ohne Wendemöglichkeit) kann sie ausgebildet werden, wenn mindestens 5 m breit und nicht länger als 50 m. Auf die Anordnung einer definierten Bewegungsfläche am Ende der Stichzufahrt kann hier verzichtet werden.

15 Freiflächenplan

Die Gemeinde empfiehlt, dem Bauantrag einen Freiflächenplan beizulegen.

16 DIN-Normen

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Marktplatz 1, 85625 Glonn

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2025.
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde Oberpframmern, den

.....
Erster Bürgermeister, Andreas Lutz

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis durch Veröffentlichung im Internet und zusätzlich durch öffentliche Auslegung stattgefunden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom aufgefordert worden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.
6. Die Gemeinde Oberpframmern hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Oberpframmern, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister, Andreas Lutz

7. Ausgefertigt

Oberpframmern, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister, Andreas Lutz

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Oberpframmern, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister, Andreas Lutz